



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Die WPK hat mit Schreiben vom 22. November 2018 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu dessen Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Im Rahmen unseres Monitorings sind wir kurz vor Ablauf der Stellungnahmefrist auf den o. g. Verordnungsentwurf aufmerksam geworden, in dessen Verbändeanhörung wir leider nicht einbezogen wurden. Wir würden uns freuen, wenn an der bisherigen Praxis Ihres Hauses, die Wirtschaftsprüferkammer in alle den Berufsstand der WP/vBP betreffenden Regelungsvorhaben einzubeziehen, festgehalten werden könnte.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) ist vorliegend sowohl durch die geplante Änderung des die Prüfungspflicht begründenden § 24 FinVermV, als auch durch Änderungen im Bereich der prüfungsrelevanten §§ 12 bis 23 FinVermV hinsichtlich des Prüfungsumfangs betroffen.

In Bezug auf den Verordnungsentwurf ist uns die geplante Aufhebung des § 24 Abs. 5 FinVermV leider nicht nachvollziehbar. Dieser normiert die Ungeeignetheit von Prüfern, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Die Entwurfsbegründung hebt darauf ab, dass § 24 Abs. 5 FinVermV mit Blick auf die Befangenheitsregelungen des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entbehrlich ist. Hieran haben wir derzeit Zweifel.

§ 21 VwVfG trifft nach unserem Verständnis allein Regelungen zur Inhabilität von Amtspersonen und Verwaltungshelfern. Eine Funktion als Verwaltungshelfer haben jedoch allenfalls – und

auch insoweit ließe sich abweichend argumentieren – die von der zuständigen Behörde bestimmten Prüfer nach § 24 Abs. 2 FinVermV inne.

Mit Blick auf die turnusmäßigen Prüfungen nach § 24 Abs. 1 FinVermV obliegen die Prüferauswahl, der Vertragsschluss und die Kosten der Prüfung dem Gewerbetreibenden. Es ist seine Pflicht, den jährlichen Prüfungsbericht an die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zu übermitteln. Allein der Umstand, dass die zuständige Behörde diesen Bericht zum Zwecke ihrer Überwachungspflicht auswertet, macht den Prüfer unseres Erachtens nicht zum Verwaltungshelfer.

§ 21 VwVfG trifft daher keine Regelung zur Besorgnis der Befangenheit von Personen, die Prüfungen nach § 24 Abs. 1 FinVermV vornehmen und nach unserer Einschätzung ist dies auch in Bezug auf Personen, die Prüfungen nach Abs. 2 vornehmen, jedenfalls zu hinterfragen.

Die Aufhebung des § 24 Abs. 5 FinVermV würde sich zwar nicht auf Prüfer nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 FinVermV auswirken, da WP/vBP und ihre Berufsgesellschaften bereits berufsrechtlich verpflichtet sind, ihre Tätigkeit im Falle der Besorgnis der Befangenheit zu versagen (vgl. § 49 Wirtschaftsprüferordnung, §§ 29 ff. Berufssatzung für WP/vBP). Allerdings bestehen entsprechende Regelungen nach unserer Kenntnis nicht für die anderen nach § 24 Abs. 4 FinVermV zulässigen Prüfer.

Selbst wenn man eine vor diesem Hintergrund am Prüfermarkt entstehende „Schlechterstellung“ des Berufsstands der WP/vBP außen vor lässt, kann eine Prüfung nur dann zielführend und für die zuständige Behörde verwertbar sein, wenn Personen, bei denen eine Befangenheit zu besorgen ist, als Prüfer ausgeschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, von der Aufhebung des § 24 Abs. 5 FinVermV abzusehen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Anregung im Rahmen der weiteren Beratungen zum Referentenentwurf Berücksichtigung findet.
